



**Stadt Blaustein
Alb-Donau-Kreis
Beratungsvorlage**

Beratungsgremium: Gemeinderat

Sitzung am 14.05.2019

Vorlagen Nr. 52 / 2019

öffentlich
 nicht-öffentlich

Amt: Bauamt

Beratungsgegenstand:

Elektromagnetische Felder, Einstellung der Blausteiner Mobilfunkkonzeption

Beschlussantrag:

1. Der am 17.04.2007 beschlossene Rahmenplan Mobilfunk der Stadt Blaustein wird aufgehoben.
2. Fortan gelten für alle Mobilfunksendeeinrichtungen im Stadtgebiet Blaustein die bundeseinheitlichen gültigen Grenzwerte der 26. Bundesimmissionsschutz-Verordnung (BImSchV), deren Einhaltung durch die Bundesnetzagentur geprüft wird.
3. Zurverfügungstellung von öffentlichen Gebäuden als Standorte für Sendeanlagen
4. Leitlinie und Prüfliste

Thomas Kayser
Bürgermeister

I. Bisherige Beratungs- und Beschlusslage

Gremium	Datum	ö/ nö	Beschluss	Zustimmung /Ablehnung (einstimmig/ mehrheitlich)
ATU	12.12.2006	nö	Vorberatung	Vorberatung
ATU	13.02.2007	nö	Empfehlung zur Zustimmung zum Standortgutachten Mobilfunk und zum Rahmenplan, Einrichtung eines Rundes Tisches Mobilfunk	einstimmig
Gemeinderat	17.04.2007	ö	Standortgutachten und Rahmenplan beschlossen	mehrheitlich
ATU	29.01.2019	nö	Der am 17.04.2007 beschlossene Rahmenplan Mobilfunk der Stadt Blaustein wird aufgehoben. Fortan gelten für alle Mobilfunksendeeinrichtungen im Stadtgebiet Blaustein die bundeseinheitlichen gültigen Grenzwerte der 26. BImSchV, deren Einhaltung durch die Bundesnetzagentur geprüft wird. Den Mobilfunkbetreibern sollen öffentliche Gebäude als Standorte für Mobilfunkanlagen angeboten werden. Eine Leitlinie zum weiteren Vorgehen soll erstellt werden.	mehrheitlich

II. Sachvortrag

In der Gemeinderatssitzung am 17.04.2007 wurde ein „Rahmenplan Mobilfunk“ beschlossen. Dieser beinhaltet, dass eine flächendeckende Versorgung mit Mobilfunk ermöglicht werden soll, aber unter der Bedingung, dass an der nächstgelegenen Wohnbebauung eine Gesamtfeldstärke von zwei Volt pro Meter bezogen nicht überschritten werden soll und ein Mindestabstand von 200 Metern zu sensiblen Bereichen (bestehende und geplante Wohnnutzung) eingehalten werden soll. Der gesetzliche Grenzwert liegt bei 60 V/m. Der Rahmenplan basiert allein auf dem in der Mobilfunkvereinbarung zwischen Städte- und Gemeindetag und den Mobilfunkbetreibern enthaltenen Passus, dass Standorte für Sendeanlagen im Einvernehmen mit der Kommune zu errichten sind.

Die Aufrechterhaltung einer Blaustein-spezifischen Mobilfunkvorsorgestrategie wie sie im Jahr 2007 verabschiedet wurde, entspricht nicht mehr den realen Gegebenheiten von Verbreitung und Nutzung der Mobilfunktechnologie. Die technischen Veränderungen auf

dem Markt von Funkanwendungen (insb. Mobilfunk, WLAN), die stetig steigende Nutzung von mobilen Endgeräten durch Verbraucher und Unternehmen sowie die von der Bundesregierung konsequent verfolgte „Strategie intelligenter Vernetzung“ (Stichwort Industrie 4.0) lassen sich nicht in Übereinstimmung bringen mit einer kleinräumigen, isolierten Vorsorgestrategie, wie sie fast ausschließlich nur in Blaustein praktiziert wird.

Städte wie München und die Universitätsstadt Tübingen haben ihre eigenen kommunalen Vorsorgestrategien bereits im Jahr 2017 bzw. 2018 eingestellt.

Einige Kommunen wie z.B. Backnang gehen sogar einen entgegengesetzten Weg und bieten den Betreibern offensiv Standorte auf kommunalen Gebäuden an. Auf weiterführenden Schulen wurden in Backnang insg. 4 Standorte für Sendeanlagen realisiert. Durch den sog. „Regenschirm“- oder „Parabol“-Effekt ist sichergestellt, dass am und um das Gebäude selbst die Strahlung eher gering ist. Zusätzlich hat die Kommune die Möglichkeit Mieteinnahmen zu erzielen.

Gründe für eine Ablehnung kommunaler Mobilfunkstrategien bzw. deren Einstellung:

- Planung und Aufbau von Mobilfunknetzen liegen in der Verantwortung der Netzbetreiber, die eine Versorgungspflicht haben.
- Hierzu gibt es ein bundeseinheitliches Standortverfahren, bei dem die Bundesnetzagentur für jeden Standort die spezifischen Voraussetzungen plant.
- Bei positivem Prüfergebnis unter Einhaltung der bundeseinheitlich geltenden Grenzwerte wird eine Standortbescheinigung erteilt, die Voraussetzung für die Inbetriebnahme ist.
- Die Einhaltung der Grenzwerte der Standortbescheinigung wird von der Bundesnetzagentur durch unangemeldete Messungen stichpunktartig geprüft.
- Die Verwaltung kann Standorte rein rechtlich nicht „verhindern“, wenn dort die Voraussetzungen für eine Realisierung gegeben sind.
- Kommunale Mobilfunkstandortkonzepte sind generell zulässig, sofern es für sie eine hinreichende städtebauliche Begründung gibt.
- Ein wirklich durchsetzbares Standortkonzept setzt allerdings eine fachlich fundierte Planung voraus, die der Netzplanung eines Betreibers vergleichbar ist.
- Dies ist als „Parallelplanung“ weder sinnvoll noch von der Verwaltung leistbar.
- Mit Standortkonzepten können Mobilfunkanlagen nicht grundsätzlich verhindert, sondern lediglich im Hinblick auf städtebauliche (nicht gesundheitliche!) Aspekte gesteuert werden.
- Eine städtebaulich fundierte und rechtlich belastbare Begründung für bzw. gegen einzelne Standorte ist im konkreten Einzelfall nur sehr schwer darstellbar.
- Wenn dies nicht möglich ist, kommt das Standortkonzept einer unzulässigen Negativplanung gleich.
- Durch die Mobilfunkvereinbarung der kommunalen Spitzenverbände besteht weiterhin eine Mitwirkungsmöglichkeit der Kommunen bei der Standortsuche.
- Durch Bereitstellung kommunaler Liegenschaften können Mieteinnahmen erzielt werden.

Blausteiner Mobilfunkkonzept

Der Rahmenplan Mobilfunk hat zur Folge, dass in Blaustein jeder Um-, Aus- und Neubau von Sendeanlagen bzw. ihren Anlageteilen von der Stadt geprüft werden muss in Hinsicht darauf, ob Handlungsbedarf in Bezug auf den Rahmenplan Mobilfunk besteht. Falls dies der

Fall sein sollte, muss eine Abstimmung mit den Betreibern bzw. deren Beauftragten für den Bau der Anlagen erfolgen. Grundtenor der Mobilfunkbetreiber in den Verhandlungen ist dabei jeweils, dass durch die Standortbescheinigung der Bundesnetzagentur die rechtlichen Voraussetzungen zum Bau erfüllt sind und die Vorsorgestrategie der Stadt Blaustein „unzulässig“ in die Netzplanung eingreift. Die Bereitschaft Sendeanlagen mit einem von der Stadt Blaustein angestrebten Abstand von 200 m zur Wohnbebauung zu erstellen ist oftmals nicht vorhanden. Das Bestreben der Betreiber ist die Errichtung von Sendeanlagen auf topographisch günstig gelegenen, bestehenden Bauten. Durch das Vorgehen der Stadt Blaustein wird der Mobilfunkausbau teilweise blockiert. Den Betreibern können seitens der Stadt fast keine umsetzbaren Standortangebote gemacht werden, da die kommunalen Vorgaben i.d.R. zu einem Ausschluss der öffentlichen Gebäude wie Rathäuser, Schulen etc. oder auch gewerblicher oder sonstiger Gebäude führen. In letzter Zeit gab es aus der Bevölkerung bereits mehrfach Anfragen bzw. Beschwerden bzgl. schlechtem Handy-Empfang (Wippingen, Bermaringen, Herrlingen).

Die bisher eingeforderten Immissionsprognosen bzw. (Nach-)Messungen zeigten, dass die tatsächlich vorliegenden Emissionen nahe beim Vorsorgewert der Stadt lagen. Die Betreiber der Mobilfunkanlagen haben selbst großes Interesse an einem sparsamen Umgang mit Strom und wollen deshalb die Sendeleistungen so gering wie möglich halten.

Bundesweite Trends im Bereich Mobilfunk

Exponentiell steigende Datenmengen und Übertragungsgeschwindigkeiten: Nach Auskunft der Bundesnetzagentur (Jahresbericht 2016) hat sich das bundesweite mobile Datenvolumen pro Jahr vom Jahr 2008 mit 11 Mio. Gigabyte bis zum Jahr 2016 mit 918 Mio. Gigabyte deutlich erhöht. Das pro Monat genutzte Datenvolumen hat sich allein seit 2011 nahezu versechsfacht (z.B. WhatsApp, Facebook). Laut dem Jahresbericht 2016 gibt es pro Kopf der Bevölkerung in Deutschland 1,6 Mobilfunkkarten.

a) Neue Standards und Möglichkeiten

Hochrechnungen prognostizieren einen weiteren Anstieg des Datenvolumens insbesondere mit der Einführung des neuen Mobilfunksendestandard „5G“ (die fünfte Generation) mit Übertragungsraten, die bis zu 100-fach höhere Datenraten als heutige LTE-Netze erlauben – also bis zu 10.000 Mbit/s. 5G benötigt ein kleinzellig organisiertes Mobilfunknetzsystem, das kleinräumig insbesondere im Bereich des öffentlichen Raumes zum Einsatz kommen wird. Dazu werden sehr viele Standorte für die Small-Cells-Sendefunkanlagen benötigt.

b) Trends im Bereich WLAN

Aufgrund der immer günstiger werdenden Tarife für Internet und WLAN-Technik und die Abschaffung der Anbieterhaftung bei illegalen Downloads über offene WLAN-Netze, hat sich diese Technik stark ausgebreitet und gehört für viele Einrichtungen wie Cafes oder Einzelhändler inzwischen zum Standard. Auch der Bereich rund um das Rathaus Blaustein (Bad Blau, Marktplatz, ZOB) erhält bis voraussichtlich Ende Mai 2019 ein offenes WLAN-Netz. Das Projekt erhielt eine 100%-ige Förderung durch die EU.

Es besteht auch ein deutlicher Widerspruch zwischen den kommunalen Bemühungen zur Minimierung von elektro-magnetischen Emissionen bzgl. Strahlungsschutz einerseits und der baden-württembergischen Bildungsoffensive zum Aufbau lokaler WLAN-Netzwerke andererseits. Die Einführung von WLAN-Netzwerken in Schulen widerspricht den kommunalen Bemühungen um möglichst geringe elektromagnetische Belastungen im Umkreis von Schulen. Sowohl die Router der WLAN-Systeme als auch die Endgeräte wie

Tablet, Laptop oder Smartphone stellen schon jetzt eine größere elektro-magnetische Emissionsquelle dar als die Mobilfunk-Sendestandorte der Mobilfunkbetreiber selbst.

Vorschlag der Verwaltung

Die vorliegenden allgemeinen Trends zur intensiven Nutzung von mobilen Sprach- und Datendiensten werden akzeptiert und die bisher von der Stadtverwaltung Blaustein praktizierten aufwendigen Verfahren, die Immissionen von Mobilfunksendeanlagen auf Werte unterhalb der bundesweit gültigen Grenzwerte auf dem Stadtgebiet Blaustein zu senken werden eingestellt. Der Beschluss vom 17.04.2007 zum Rahmenplan Mobilfunk wird aufgehoben. Blaustein kehrt damit zurück zu den bundeseinheitlich geltenden Grenzwerten der 26. BImSchV.

Die Verwaltung ist bestrebt, den Mobilfunkbetreibern künftig geeignete Standorte auf kommunalen Einrichtungen anzubieten. Dabei versucht die Verwaltung weiterhin, ihre Kontrollfunktion durch entsprechende textliche Formulierungen in den Pachtverträgen mit den Mobilfunkbetreibern zu sichern.

Beschlussantrag der Verwaltung:

1. Der am 17.04.2007 beschlossene Rahmenplan Mobilfunk der Stadt Blaustein wird aufgehoben.
2. Fortan gelten für alle Mobilfunksendeeinrichtungen im Stadtgebiet Blaustein die bundeseinheitlichen gültigen Grenzwerte der 26. Bundesimmissionsschutz-Verordnung (BImSchV), deren Einhaltung durch die Bundesnetzagentur geprüft wird.

III. Finanzierung

Durch den Verzicht auf eine intensive Begleitung von Neu-, Aus- und Umbaumaßnahmen bei Mobilfunksendeanlagen entstehen keine direkten finanziellen Auswirkungen. Jedoch können die freiwerdenden Personalkapazitäten für andere bisher nicht verfolgte (Pflicht-) Aufgaben z.B. im Gewässer- oder Hochwasserschutz eingesetzt werden.

Elke Bossert

Beteiligte Ämter:

Sandra Pianezzola
Leiterin
Bauamt

Leitlinie Mobilfunk Stadt Blaustein

1. Zielsetzung ist eine möglichst gute Mobilfunk-Versorgung in allen Ortsteilen mit möglichst geringer Belastungssituation für Betroffene.
2. Grundsätzlich wird eine Einigung mit den Mobilfunkbetreibern im Dialogverfahren angestrebt.
3. Die Stadt Blaustein betreibt eine intensive Aufklärung über Mobilfunk. Informationen hierzu werden auf der Homepage bereitgestellt.
4. Bei neuen Suchkrisenanfragen wird die Stadt Blaustein wie auch bisher von den Mobilfunkbetreibern mit einbezogen. Kann die Stadt Blaustein im Suchkreis kommunale Gebäude als Standorte anbieten, werden diese Vorschläge den Mobilfunkbetreibern unterbreitet. Bei sensiblen Einrichtungen wie Schulen oder Kindergärten ist eine Nutzung als Standort nur möglich, wenn durch eine Immissionsberechnung nachgewiesen wird, dass am Standort der Wert von 2 V/m eingehalten wird. Dies hat der Vorhabenträger durch Messung eines unabhängigen Gutachters nachzuweisen.
5. Bei Veränderungen an bestehenden Mobilfunkstandorten ist eine direkte Einflussmöglichkeit der Stadt Blaustein nur für die Fälle gegeben, in denen die Stadt als Grundstücks- oder Gebäudeeigentümerin betroffen ist (z.B. BOS Standort Sportplatz Bermaringen oder Maststandort Winterhalde Ehrenstein).
6. Die bestehenden, akzeptierten Standorte privater Eigentümer sollen nach Möglichkeit beibehalten werden. Bei Veränderungsabsichten nimmt die Stadt Kontakt mit den Eigentümern auf.

Kommunale Gebäude

Stand: 9.5.2018

Ortsteil	Straße	Bezeichnung
Markbronn/Dietingen	Dietinger Str. 22	Feuerwehrgerätehaus
Markbronn/Dietingen	Dietinger Str. 28	Dorfgemeinschaftshaus
Markbronn/Dietingen	Dietinger Str. 70	Neidegg Halle Markbronn
Markbronn/Dietingen	Dietinger Str. 72	Kindergarten Markbronn
Markbronn/Dietingen	Dietinger Str. 74	Jugendhaus Markbronn
Arnegg	Ermingerstr. 5	Rathaus
Arnegg	Ermingerstr. 5/1	Schule
Markbronn/Dietingen	Hoher Rain 3	Leichenhalle Markbronn
Arnegg	Hauptstr. 39	Altes Spritzenhaus
Arnegg	Hauptstr. 6	Leichenhalle Arnegg
Arnegg	Heimstr. 9 - 11	Kindergarten/Wohnhaus
Arnegg	Markbronner Str. 48	Wohnhaus
Arnegg	Markbronner Str. 50	Lagerschuppen
Markbronn/Dietingen	Neideggweg 19	Leichenhalle Dietingen
Markbronn/Dietingen	Neideggweg 5	Backhaus Dietingen
Arnegg	Oberer Wiesenweg 6	MZH/FFW
Markbronn/Dietingen	Walter-Neumüller-Weg 1	Backhaus Markbronn
Bermaringen	Alter Mühlweg 3-5	MZH Helfensteinhalle
Bermaringen	Dorfstr. 6	Rathaus
Bermaringen	Friedhofsweg 17	Leichenhalle
Bermaringen	Friedhofsweg 21	Jugendclub
Bermaringen	Friedhofsweg 23	Grundschule
Bermaringen	Pöhlesgasse 2/1	Farrenstadel
Bermaringen	Pöhlesgasse 9	Schlachthaus
Bermaringen	Temmenhauser Str. 21	Zehntscheuer
Ehrenstein	Boschstr. 10	Lixsporthalle
Ehrenstein	Boschstr. 12	Bad Blau
Ehrenstein	Boschstr. 8	Wohngebäude
Ehrenstein	Erhard-Grözinger-Str. 24	Kiga Regenbogen
Ehrenstein	Erhard-Grözinger-Str. 55	Bürgerzentrum
Ehrenstein	Felsenstr. 10 + 10/1	Realschule/Gesamtschule
Ehrenstein	Felsenstr. 7	Wohngebäude
Ehrenstein	Felsenstr. 9/1	Chorstube
Ehrenstein	Haldenweg 3	Blautalhalle
Ehrenstein	Haldenweg 3/1	Ludwig-Uhland-Schule
Ehrenstein	Hummelstr. 2	Altenwohnungen (Vermietung)
Ehrenstein	Jahnweg 1	Sportheim
Ehrenstein	Lindenstr. 11	Abwassertechnik
Ehrenstein	Lindenstr. 18	Abwassertechnik
Ehrenstein	Lindenstr. 35	Wohngebäude
Ehrenstein	Lindenstr. 39	Wohngebäude

Ehrenstein	Lindenstr. 66 + 62	Alte Kläranlage
Ehrenstein	Mähringer Straße 5	Leichenhalle
Ehrenstein	Marktplatz 1	Tafelladen/Post
Ehrenstein	Marktplatz 2	Rathaus
Ehrenstein	Martinsstr. 12	Wohngebäude
Klingenstein	Arnegger Str. 12	Narrenvereinigung
Klingenstein	Buchbronnenweg 9	EMS/GLS
Klingenstein	Buchbronnenweg 9	MZH EMS
Klingenstein	Buchbronnenweg 9	EMS Hausmeisterwohnung
Klingenstein	Lixstr. 1	Schachfreunde
Klingenstein	Lixstr. 7	Wohngebäude
Klingenstein	Schulstr. 11	Wohngebäude /FW-Haus
Klingenstein	Schulstr. 9	Kinderhaus Klingenstein
Klingenstein	Schulstr. 5	Musikerheim
Klingenstein	Ulmer Str. 1 (Interglas)	Noerpel/Keyfli/Feicht
Klingenstein	Ulmer Straße 24	Fa. Dewein
Klingenstein	Walter-Otto-Str. 20	Leichenhalle
Herrlingen	Am Kalkwerk 1	FW-Haus
Herrlingen	Blautalstr. 12 - 14	Bauhof
Herrlingen	Blautalstr. 16	Märker Verwaltungsgebäude
Herrlingen	Blautalstr. 16/1	Asylantenheim und Lager
Herrlingen	Erwin Rommelsteige 60	Wohnhaus
Weidach	Herrlinger Straße 24	Bürgerhaus
Weidach	Herrlingerstr. 26	Alte Schule
Herrlingen	Kanalweg 1	OV/Musikerheim
Herrlingen	Kanalweg 3	Jugendhaus
Herrlingen	Kaplaneiweg 4	DRK
Herrlingen	Kaplaneiweg 6	Leichenhalle
Herrlingen	Karolinensteige 28	Wohnhaus
Herrlingen	Lindenhof 1	Torhaus/Schützenhaus
Herrlingen	Lindenhof 2	Villa
Herrlingen	Lindenhof 3	Lindenhofschule
Herrlingen	Lindenhof 4	Lindenhofhalle
Weidach	Siedlerweg 1/1	Kiga Wirbelwind
Wipplingen	Finkenweg 5	Kindergarten
Wipplingen	Finkenweg 7	Ortsverwaltung
Wipplingen	Gemeindeverbindungstr.	Wasserversorgung
Wipplingen	Helfensteinweg 1	Schule
Wipplingen	Helfensteinweg 10	MZH/FFW
Lautern	Lautern 22	Wohnhaus
Wipplingen	Prinz-Eugen-Str. 1/1	Wartehalle
Wipplingen	Prinz-Eugen-Str. 8	Backhaus
Wipplingen	Raiffeisenstr. 19	Leichenhalle
Wipplingen	Utzenstauden 1	Jugendclub
Wipplingen	Zollhausstr. 11	Altes Rathaus

Mobilfunk

Ansprechpartner:

Elke Bossert

Dipl. Biol., Dipl. (FH) Umweltschutz
Umweltbeauftragte

Bauamt

Fachbereich 3.1

Bauen und Stadtentwicklung

Marktplatz 2

89134 Blaustein

Telefon: 07304 802-510

Telefax: 07304 802-444

E-Mail: bossert@blaustein.de

Internet: www.blaustein.de



Mobilfunk-Mast Buchbronnenweg 63, Klingenstein

- Standorte der Mobilfunkanlagen in Blaustein und deutschlandweit (<https://emf3.bundesnetzagentur.de/karte/default.aspx>)
- Bundesamt für Strahlenschutz – SAR-Werte der auf dem deutschen Markt aktuell verfügbaren Handy-Modelle (http://www.bfs.de/SiteGlobals/Forms/Suche/BfS/DE/SARsuche_Formular.html)

Im Stadtgebiet Blaustein gibt es ein Netz bestehend aus rund 14 Mobilfunkstandorten. Dieses Netz setzt sich baulich aus einigen großen Sendemasten und einer Vielzahl kleinteiliger Sendeanlagen, die überwiegend auf Dächern montiert sind, zusammen.

Der „Rahmenplan Mobilfunk“ der damaligen Gemeinde Blaustein wurde im April 2007 vom Gemeinderat beschlossen. Dieser stützte sich auf den in der Mobilfunkvereinbarung zwischen Städte- und Gemeindegtag und den Mobilfunkbetreibern enthaltenen Passus, dass

bei der Festlegung von Standorten für Sendeanlagen, ein Einvernehmen mit der Kommune vorhanden sein muss.

Aufgrund der speziellen Vorgaben des „Rahmenplan Mobilfunk“ ergaben sich grundlegende Einschränkungen, die zur Folge hatten, dass der Mobilfunkausbau in Blaustein teilweise blockiert wurde und aufwendige Prüfungen jedes Einzelfalls durchgeführt werden mussten.

Dadurch entwickelte sich die Erkenntnis, dass die Weiterführung dieser spezifischen Mobilfunkvorsorgestrategie im Hinblick auf neue Entwicklungen, wie z.B. die stetig steigende Nutzung von Endgeräten oder der neue Mobilfunkstandard „5 G“ (die fünfte Generation) nicht mehr zeitgemäß war. Dies führte zur Entscheidung, den 2007 beschlossenen Rahmenplan Mobilfunk aufzuheben.

Somit gelten im Stadtgebiet Blaustein die bundeseinheitlichen gültigen Grenzwerte der 26. Bundesimmissionsschutz-Verordnung (BImSchV), deren Einhaltung durch die Bundesnetzagentur geprüft wird.

Gesetzlicher Rahmen:

Die Errichtung von Mobilfunkanlagen unterliegt gesetzlichen Vorgaben. Um eine neue Anlage zu errichten bzw. eine bestehende zu erweitern, bedarf es einer immissionsschutzrechtlichen Genehmigung (=Standortbescheinigung), die die Betreiber bei der Bundesnetzagentur beantragen müssen. Damit wird sichergestellt, dass die zu erwartende Strahlung die gesetzlich vorgegebenen Grenzwerte nicht überschreitet.

Für Masten und Antennen ab einer bestimmten Größe (Antennenhöhe > 10,00 m und einer Versorgungseinheit mit umbauten Raum von > 10 m³) bedarf es außerdem einer bauordnungsrechtlichen Genehmigung. Kleinere Masten und Antennen sind verfahrensfrei (siehe Landesbauordnung BW (<http://www.landesrecht-bw.de/jportal/?quelle=jlink&query=BauO+BW+Anhang&psml=bsbawueprod.psml&max=true>))

Darüber hinaus sind auch städtebauliche Ziele neben den gesetzlichen Vorgaben zu berücksichtigen (z.B. Denkmalschutz und/oder Stadtbild).



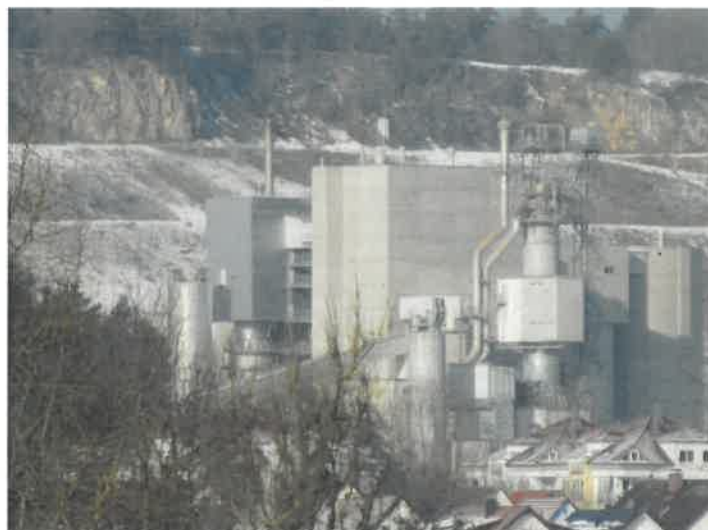
Kooperation zwischen Mobilfunkbetreibern und Kommune:

Ein regelmäßiger Informationsaustausch zwischen den beiden Parteien sorgt dafür, dass mögliche Konflikte bereits im Vorfeld geklärt werden. In der Regel informieren die Betreiber die Stadtverwaltung frühzeitig über geplante Ausbaumaßnahmen ihres Netzes, weisen die jeweiligen Standortbescheinigungen dazu nach und setzen die Kommune über die Inbetriebnahme der Anlage in Kenntnis.



Mobilfunk-Mast Winterhalde, Ehrenstein

Wird ein neuer Standort gesucht, teilen die Betreiber dies in einer sogenannten Suchkrisenanfrage mit und stimmen den Standort mit der Kommune ab. Da die Anzahl der Standorte auf ein nötiges Maß begrenzt bleiben soll, wird seitens der Verwaltung die Mitnutzung einer bestehenden Anlage gegenüber eines neu zu errichtenden Standorts bevorzugt.



Mobilfunk-Mast Kalkwerk Weiherstraße, Herrlingen